

**Bebauungsplan „Gansäcker“
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
vom 28.12.2015 bis 05.02.2016**

TÖB	Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
Landesamt für Denkmalpflege (05.02.2016)	<p>Archäologische Denkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vom Planungsareal sind bislang keine archäologischen Funde oder Kulturdenkmale bekannt. Das Vorhandensein bisher unbekannter oder verborgener archäologischer Zeugnisse kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die topographische Lage des Planungsgebiets am leichten gegen Südosten geneigten Hang lässt die Vermutung zu, dass vor- und frühgeschichtliche Besiedlungsspuren angetroffen werden könnten. • An der Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um einer unkontrollierten Zerstörung archäologischer Zeugnisse vorzubeugen, ist eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten, vorab der Erdarbeiten zur Baulanderschließung, angezeigt. Vorsorglich bitten wir festzuhalten, dass dem Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2, der bevorstehende Beginn der Erdbaumaßnahmen (Oberbodenabtrag) zur Erschließung des Baugeländes wenigstens 2 Wochen vor geplantem Termin mitgeteilt wird, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten arrangiert werden kann. Kurzfristige Unterbrechungen des Bauablaufs zu Fundbergung und Dokumentation können dabei nicht ausgeschlossen werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Sicherstellung einer archäologischen Begleitung der Erdarbeiten, wird der Beginn der Erdbaumaßnahmen rechtzeitig angezeigt.</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">noch Landesamt für Denkmalpflege (05.02.2016)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG ist redaktionell anzupassen: Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisierung) umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§§ 22 u. 27 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg – DSchG). 	<p>Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen unter III. 7 Denkmalschutz wird entsprechend angepasst.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.01.2016)</p>	<p>Geotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird auf die Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. <p>Stellungnahme vom 03.12.2013:</p> <p>Geotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von oberflächennah verwitterten Festgesteinen des Unterjuras (Arietenkalk-Formation), die von Löss bzw. Lösslehm mit nicht im Detail bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Auf die Problematik des bei Starkregenereignissen auf das Plangebiet zuströmenden Oberflächenwassers wird bereits im Bebauungsplan hingewiesen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. 	<p>Die Ausführungen werden als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Für das Plangebiet liegt ein geotechnisches Gutachten zur Erkundung der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse aus Oktober 2014 vor (ihb GmbH, Ingenieur- und Hydrogeologisches Büro GmbH). Unter dem Mutterboden lagert ein weicher bis steifer Lösslehm. Im Liegenden folgt ein steifer bis halbfester Liaslehm, der von harten Kalksteinbänken des Lias a unterlagert ist. Neben Grund- und Schichtwasserzutritten im Bereich der Kalksteinbänke konnten bei den Untersuchungen auch Sicker- und Schichtwasserzutritte aus dem Lösslehm und am Übergang vom Lösslehm zum Liaslehm festgestellt werden. Insgesamt weisen die Böden relativ geringe Durchlässigkeitsbeiwerte auf, so dass mit einem erhöhten Oberflächenabfluss zu rechnen ist. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes ist der Standort Gansäcker nicht für eine Versickerung geeignet.</p>

noch Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.01.2016)	<ul style="list-style-type: none"> • Sowohl der Löss bzw. Lösslehm als auch die tonig-schluffigen Verwitterungsböden des Unterjuras neigen zu saisonalen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung, Quellen nach Wiederbefeuchtung). Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Im obersten Profilabschnitt der Arietenkalke (Grenzbereich zur Obtususton-Formation) ist mit der Einschaltung von geringmächtigen, bituminösen Mergelsteinen (Ölschiefern) zu rechnen. Falls Ölschieferlagen in der Baugrubensohle angetroffen werden, sollten diese aufgrund des bekannten Baugrundrisikos (Baugrundhebung nach Austrocknen des Ölschiefers) durch entsprechenden Mehraushub entfernt werden. • Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zu Grundwasserverhältnissen, bei Antreffen von Ölschiefern bzw. zur Thematik der Baugrundhebungen, zur Standsicherheit von Böschungen und Baugruben, zur Dimensionierung des Wall- bzw. Grabensystems zur Beherrschung des Oberflächenabflusses etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <p>Geotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. 	<p>Es liegt ein „Planungskonzept Hochwasserschutz Blaihofstraße und Entwässerungskonzept Baugebiet Gansäcker“, Ing.-Büro Heberle, von März 2015, mit Ergänzungen September 2015 vor. Da eine Versickerung aufgrund der Bodenkenwerte ausscheidet, soll eine gedrosselte Ableitung erfolgen und damit die hydraulische Belastung des Vorfluters nicht negativ beeinflusst werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	---

Maßnahmen aus dem Umweltbericht

- Es wird empfohlen, den Erfolg der Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zu kontrollieren.

Leuchtmittel

- Als Leuchtmittel sollten nur noch LED Lampen empfohlen werden, da Natriumdampf-Hochdrucklampen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Niederschlagswasserbeseitigung

- Das Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt. Da es sich nicht mehr um eine ortsnahe dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser handelt, ist für die Einleitung in den Tiefenbach eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Durchführung der Entwässerungsmaßnahmen beim LRA zu beantragen.

Immissionsschutz

- Es ist sicherzustellen, dass der Nachweis der Emissionskontingente im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren auch tatsächlich eingefordert wird.

Aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans können unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eintreten. Diese sind abhängig von der tatsächlichen Bebauung und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird im Rahmen der nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren überwacht. Mit der festgesetzten öffentlichen Grünfläche liegt ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen in städtischer Hand. Dies ermöglicht eine direkte Überwachung der Maßnahmen; nachteilige Umweltauswirkungen können frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen unter III. 10 Insektenfreundliche Beleuchtung wird angepasst.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird vor Durchführung der Entwässerungsmaßnahmen beantragt.

Die angegebenen Emissionskontingente greifen im Fall von Neubau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente bzw. der Immissionsrichtwerte innerhalb des Plangebietes entsprechend der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 wird im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens eingefordert. Eine betriebsbezogene Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm ist durchzuführen, mit dem Ziel, die ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Öffentlichkeit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
Bürger 1 (01.02.2016)	<p>Hochwasserschutz und Entwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hochwasserschutz und die Entwässerung für das Gebiet Gansäcker wird nicht als ausreichend betrachtet. Der bestehende Kanal in der Blaihofstraße kann bei Starkregen anfallende Wassermengen nicht abtransportieren, weshalb ein Rückstau entsteht. Weder die Vergrößerung des Grabens noch Retentionsbecken können die entstehenden Wassermengen bewältigen. Dies beruht auf jahrelangen Erfahrungen. 	<p>Die vorliegenden Gutachten und Berechnungen weisen nach, dass mit Umsetzung der geplanten Tiefbaumaßnahmen die anfallenden Abflüsse aus dem Baugebiet „Gansäcker“ sowie das Hangwasser aus den nördlich anschließenden Acker- und Wiesenflächen aufgenommen werden.</p> <p>Die Herstellung der Entwässerungsmaßnahmen für das Plangebiet „Gansäcker“ erfolgt im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme Hochwasserschutz Blaihofstraße. Die Grundlage hierfür bildet das „Planungskonzept Hochwasserschutz Blaihofstraße und Entwässerungskonzept Baugebiet Gansäcker“ des Ing.-Büros Heberle, von März 2015, mit Ergänzungen September 2015. Der Regenwasserkanal wird im Zuge der Umsetzung des Gesamtkonzeptes aufdimensioniert, eine neue Retentionsmulde außerhalb des Plangebietes, auf der östlich gelegenen Grünlandfläche, westlich der Grundschule geschaffen. Diese Retentionsmulde wird neben den Abflüssen aus dem Baugebiet „Gansäcker“ auch Abflüsse aus den nördlichen und nordwestlichen Acker- und Wiesenflächen aufnehmen. Der Graben Blaihofstraße schließt an den (aufzudimensionierenden) Regenwasserkanal an. Im Umfeld des Plangebietes verbessert sich mit Umsetzung der Gesamtmaßnahmen die Ableitung der Oberflächenabflüsse.</p> <p>Da im Plangebiet eine Versickerung aufgrund der Bodenkennwerte ausscheidet, erfolgt eine gedrosselte Ableitung. Für das Bebauungsgebiet ist eine Entwässerung im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Umfahrungs- und Lagerflächen erfolgt in den Mischwasserkanal. Die Ableitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers der Dach-, PKW-Parkierungs- und Straßenflächen erfolgt über den im Bereich der Planstraße und der mit Leitungsrecht belegten Fläche neu herzustellenden Regenwasserkanal in die Retentionsmulde außerhalb des Plangebiets und dann gedrosselt in den Regenwasserkanal.</p>

<p>noch Bürger 1 (01.02.2016)</p>	<p>Grundstücksaufteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücksaufteilung (Grundstücke max. 1000 m²) entspricht nicht dem, was vom Ortsvorsteher in den Sitzungen propagiert wurde. • Durch Grundstücksgrößen von ca. 1000 m² könnten mehr Bewerber berücksichtigt werden. <p>Erschließung Durch eine alternative Straßenführung wäre mehr Nutzfläche zu erzielen.</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Mischwasserkanals ist nach derzeitigem Stand ausreichend, um den zusätzlichen Schmutzwasserabfluss aus dem Gewerbegebiet abzuführen. Um jedoch vor allem auch bei Überschreitung der Bemessungsjährlichkeit den Mischwasserkanal nicht zusätzlich zu belasten, werden die Straßenflächen Blaihofstraße, die derzeit an den Mischwasserkanal angeschlossen sind, an den Regenwasserkanal umgehungen. So wird insgesamt der Mischwasserkanal nicht zusätzlich beaufschlagt. Der Regenwasserkanal besitzt nach Aufdimensionierung eine erhöhte Abflussleistung.</p> <p>Die Grundstücksaufteilung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass am 19.05.2015 in Pfrondorf eine Informationsveranstaltung zum Vergabeverfahren der Grundstücke durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang wurden Fragebögen an Interessenten ausgegeben und die Vergabekriterien erläutert. Eine Beschränkung der Grundstücksgrößen wurde zu diesem Zeitpunkt nicht ausgegeben. Vielmehr war beabsichtigt, mittels Fragebogen den jeweiligen Bedarf interessierter Gewerbetreibender darzulegen. Der angezeigte Bedarf ist je nach Betriebsart und Unternehmensgröße individuell, weshalb eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf 1.000 m² für nicht zweckmäßig gehalten wird.</p> <p>Die gewählte Straßenführung in Form einer Bügelschließung wird für die städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollste Variante gehalten. Im Vorfeld wurden verschiedene Erschließungskonzepte geprüft, die auch im Ortschaftsrat Pfrondorf diskutiert wurden. Andere Varianten mit mehr Nutzfläche hätten zugleich deutlich größere Grundstücke zur Folge gehabt. Dies entspricht jedoch nicht dem im Rahmen der Interessentenabfrage geäußerten Bedarf der Gewerbetreibenden. Eine Erschließung der Gewerbegrundstücke über die bestehenden landwirtschaftlichen Wege, würde einen Ausbau dieser voraussetzen und die Erschließungskosten erhöhen.</p>
-----------------------------------	--	---

Bürger 2 (21.01.2016)	<p>Planstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planstraße ist zu teuer • Durch die Planstraße geht Baufläche verloren. Alternativvorschläge wurden dem Ortsvorsteher vorgelegt. <p>Radweg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Radweg sollte hinter den Erdwall verlegt werden. <p>Grundstücksgrößen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücke sind zu groß, geplant waren ursprünglich Flächen zwischen 800-1000 m². • Bei Grundstücksgrößen von ca. 1000 m² könnten 16 Bauplätze anstatt wie bisher 12 Bauplätze erzielt werden. <p>Erdwall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit bzgl. der Pflege des Erdwalls ist zu klären. 	<p>Die gewählte Straßenführung in Form einer Bügelschließung wird für die städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollste Variante gehalten. Im Vorfeld wurden verschiedene Erschließungskonzepte geprüft, die auch im Ortschaftsrat Pfrondorf diskutiert wurden. Andere Varianten mit mehr Nutzfläche hätten zugleich deutlich größere Grundstücke zur Folge gehabt. Dies entspricht jedoch nicht dem im Rahmen der Interessentenabfrage geäußerten Bedarf der Gewerbetreibenden. Eine Erschließung der Gewerbegrundstücke über die bestehenden landwirtschaftlichen Wege würde einen Ausbau dieser voraussetzen und die Erschließungskosten erhöhen.</p> <p>An der Führung des Radweges entlang der Blaihofstraße wird festgehalten, sie entspricht den Aussagen des Radverkehrskonzeptes der Universitätsstadt Tübingen. Eine Verlegung des Rad- und Fußweges nördlich der Gewerbeflächen hätte erhebliche Umwege für die Nutzer zur Folge, die Funktionalität der Wegeführung würde deutlich eingeschränkt.</p> <p>Die Grundstücksaufteilung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Am 19.05.2015 wurde in Pfrondorf eine Informationsveranstaltung zum Vergabeverfahren der Grundstücke durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden Fragebögen an Interessenten ausgegeben und die Vergabekriterien erläutert. Eine Beschränkung der Grundstücksgrößen wurde zu diesem Zeitpunkt nicht ausgegeben. Vielmehr war beabsichtigt, mittels Fragebogen den jeweiligen Bedarf interessierter Gewerbetreibender darzulegen. Der angezeigte Bedarf ist je nach Betriebsart und Unternehmensgröße individuell, weshalb eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf 1.000 m² für nicht zweckmäßig gehalten wird.</p> <p>Die Wallanlage liegt innerhalb der westlichen und nördlichen öffentlichen Grünfläche. Eine fachgerechte Instandhaltung und Pflege dieser Hochwasserschutzmaßnahme wird durch die Universitätsstadt Tübingen sichergestellt werden.</p>
-----------------------	--	--

<p>noch Bürger 2 (21.01.2016)</p>	<p>Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abwasserkanal in der Blaihofstraße ist bereits heute zu klein 	<p>Die Herstellung der Entwässerungsmaßnahmen für das Plangebiet „Gansäcker“ erfolgt im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme Hochwasserschutz Blaihofstraße. Die Grundlage hierfür bildet das „Planungskonzept Hochwasserschutz Blaihofstraße und Entwässerungskonzept Baugebiet Gansäcker“ des Ing.-Büros Heberle, von März 2015, mit Ergänzungen September 2015. Der Regenwasserkanal in der Blaihofstraße wird im Zuge der Umsetzung des Gesamtkonzeptes aufdimensioniert, eine neue Retentionsmulde außerhalb des Plangebietes, auf der östlich gelegenen Grünlandfläche, westlich der Grundschule geschaffen. Diese Retentionsmulde wird neben den Abflüssen aus dem Baugebiet „Gansäcker“ auch Abflüsse aus den nördlichen und nordwestlichen Acker- und Wiesenflächen aufnehmen. Der Regenwasserkanal in der Blaihofstraße besitzt nach Aufdimensionierung eine erhöhte Abflussleistung. Im Umfeld des Plangebietes verbessert sich mit Umsetzung der Gesamtmaßnahmen die Ableitung der Oberflächenabflüsse.</p> <p>Die vorliegenden Gutachten und Berechnungen weisen nach, dass mit Umsetzung der geplanten Tiefbaumaßnahmen die anfallenden Abflüsse aus dem Baugebiet „Gansäcker“ sowie das Hangwasser aus den nördlich anschließenden Acker- und Wiesenflächen aufgenommen werden.</p>
-----------------------------------	--	---

Bürger 3 (19.01.2016)	<p>Offene Stellplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf der Fläche zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze sollten offene Stellplätze zulässig sein. Alternativ sollte Parken auf der Straße zulässig sein. <p>EFH</p> <ul style="list-style-type: none"> Fraglich ist, wie weit die EFH unter der angrenzenden Straßenhöhe liegen darf <p>Werbeanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zulässig sollten auch Fahnen ohne Höhenbegrenzung sein. 	<p>Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplans nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht überdachte Stellplätze können gem. § 23 (5) BauNVO auf den Flächen zwischen der Straße und der straßenseitigen Baugrenze (nicht überbaubare Bereiche) zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Einer Änderung der Planunterlagen bedarf es nicht. Parken auf der öffentlichen Verkehrsfläche wird in Teilbereichen, abhängig von der Lage der Zufahrten, möglich sein.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf maximal 0,50 m über der Hinterkante des öffentlichen Straßenraumes (Planstraße), mittig an der Gebäudefassade zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum hin gemessen, liegen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe über der EFH beträgt im Bereich des Gewerbegebietes neun Meter. Wie tief die EFH unter der angrenzenden Straßenhöhe liegen darf, regelt der Bebauungsplan nicht. Ziel der Festsetzung ist die Beschränkung der Gebäudehöhen. Wird die EFH besonders tief angesetzt, verringert sich die Gebäudehöhe in Bezug zur Straßenlage entsprechend. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Hauptzugangsebenen der Gebäude am natürlichen Gelände orientieren.</p> <p>Freistehende Werbeanlagen sind gemäß örtlicher Bauvorschrift nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem natürlichen Gelände zulässig. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. Angesichts ihrer besonders auffälligen Erscheinung, lassen Fahnen eine erhebliche negative Wirkung auf den Außenbereich erwarten. Der Forderung, Fahnen ohne Höhenbegrenzung zuzulassen, wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht nachgekommen.</p>
-----------------------	---	---

noch Bürger 3 (19.01.2016)	Kosten Es sollte geklärt werden, welche Kosten auf die künftigen Grundstückseigentümer zukommen (Ausgleichskosten?, Pflegekosten?)	Die Verteilung der Kosten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt jedoch, die Grundstücke voll erschlossen zu veräußern. Die Kosten für die Erschließung und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Herstellungs- und Entwicklungspflege) werden dabei auf die Grundstücke mit neuen Baumöglichkeiten umgelegt. Die Kosten der dauerhaften Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche werden von der Stadt getragen.
----------------------------	--	--